

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 2 und 38 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. den §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen vom 01.12.2014:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen vom 01. 12. 2014 in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.10.2015 und der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 07. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

- Gemeinde Auengrund
- Stadt Heldburg
- Gemeinde Beinerstadt
- Gemeinde Brünn
- Gemeinde Dingsleben
- Gemeinde Ehrenberg
- Stadt Eisfeld
- Gemeinde Masserberg
- Gemeinde Grimmelshausen
- Gemeinde Henfstädt
- Stadt Hildburghausen
- Gemeinde Kloster Veßra
- Gemeinde Lengfeld
- Gemeinde Reurieth
- Stadt Römhild
- Gemeinde Schleusegrund
- Stadt Schleusingen
- Gemeinde Schlechtsart
- Gemeinde Schweickershausen
- Gemeinde St. Bernhard

- Gemeinde Straufhain
- Stadt Themar
- Gemeinde Veilsdorf
- Gemeinde Westhausen
- Stadt Ummerstadt"

2. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 1

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abs. 2

Der räumliche Wirkungskreis/das Verbandsgebiet des Zweckverbandes erstreckt sich bei folgenden Verbandsmitgliedern auf folgende Gebietsteile/Ortsteile:

- Stadt Römhild
Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Roth, Simmershausen und Zeilfeld.
- Stadt Schleusingen
Ortsteile Waldau und Oberrod.
- Gemeinde Straufhain
Ortsteile Streufdorf, Seidingstadt, Stressenhausen, Sophienthal, Eishausen, Steinfeld, Adelhausen, Massenhausen und Linden.

Abs. 3

Folgende Gemeinden gehören dem Zweckverband nur wasserseitig an:

- Gemeinde Masserberg,
- Stadt Römhild mit den Ortsteilen Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Roth, Simmershausen und Zeilfeld,
- Gemeinde Straufhain mit dem Ortsteil Linden."

3. Der § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgebend ist die jeweils letzte, bis zum Termin der Sitzung der Verbandsversammlung vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl. Hierbei sind die von der jeweiligen Gemeinde ermittelten Einwohnerzahlen für die nicht vom räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes umfassten Gemeindegebiete/Ortsteile in Abzug zu bringen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich angegeben werden.“

4. Der § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für deren Stellvertreter.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.“

5. Der § 7 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
6. Der § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mitglieder des Verbandsausschusses sind der Verbandsvorsitzende und weitere 7 Mitglieder.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 13.02.2019
Zweckverband „Wasser- und Abwasser- Verband
Hildburghausen“

gez. Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband
Hildburghausen“